

Satzung des Vereins „Genussregion Oberfranken e.V.“

§ 1

Name, Gebiet, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Genussregion Oberfranken“, nach seiner Eintragung mit dem abgekürzten Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kulmbach
3. Der Geschäftsbezirk umfasst Oberfranken.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Rechtsfähigkeit

1. Der Verein ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit zum Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth anzumelden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / mildtätige / kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zweck und Aufgabe des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Qualität, Kultur und Vielfalt regionaler Spezialitäten in Oberfranken. Der Verein Genussregion Oberfranken hat von der Deutschen Kultusministerkonferenz und der Deutschen UNESCO-Kommission, und vom Bayerischen Ministerrat im Jahr 2016 die Anerkennungsurkunde für die Aufnahme in das bayerische und bundesweite Verzeichnis Guter Praxisbeispiele zum Erhalt des immateriellen Kulturerbes erhalten. In dieses Verzeichnis werden Projekte und Aktivitäten aufgenommen, die modellhaft die Grundsätze und Ziele des UNESCO-Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes widerspiegeln. Die Deutsche UNESCO-Kommission hat in ihrer Laudatio den Zweck des Vereins sehr treffend charakterisiert:

„In Oberfranken gibt es eine große Fülle kulinarischer Besonderheiten, mit denen häufig sorgsam gepflegte Bräuche und ihre kreative Weiterentwicklung verbunden sind. Die kulinarische Identität ist nicht nur ein Stück Geschichte, sondern allseits gepflegte kulturelle Gegenwart und Teil der Identität der Menschen. Das Wissen um Erzeugung, Herstellung, Rezepturen, Bräuche und Brauchzusammenhänge dieser Spezialitäten wird im traditionsbewussten Handwerk und Gastgewerbe, in der Landwirtschaft aber auch in den eingesessenen Familien seit Jahrhunderten von Generation zu Generation weitergegeben. Dieses kulinarische Erbe erstmalig übergreifend zu dokumentieren, haben sich der Verein „Genussregion Oberfranken“ und die Handwerkskammer für Oberfranken zur Aufgabe gemacht. Im Rahmen einer aus EU-Mitteln geförderten Kampagne werden die handwerklich und nach überlieferten Rezepturen erzeugten Lebensmittel, einschließlich ihrer regionalen Rohstoffe und besonderen Tier- und Pflanzenarten erforscht und in Wort und Bild sowie in Rezeptur und Brauchzusammenhang in einer Datenbank vorgestellt, vgl. www.genussregion.oberfranken.de. Zusätzlich werden eine Vielzahl an Hinweisen erfasst, wann und wo diese Spezialitäten erzeugt und verkauft werden, wo sie erlebbar sind (Feste, Verkostungen, Sensorikseminare, Führungen etc.) oder wo ihre Herstellung erlernt werden kann. Damit wirkt der Verein „Genussregion Oberfranken“ maßgeblich darauf hin, die regionale Spezialitätenvielfalt in Oberfranken zu bewahren, zu tradieren und lebendig zu erhalten. Mit seinen vielfältigen Maßnahmen trägt er zu einer neuen Wahrnehmung und Wertschätzung des kulinarischen Erbes und zur aktiven Wissensweitergabe um Erzeugung und Herstellung, um Brauch- und Traditionszusammenhänge bei. Durch die Internetplattform ist es gelungen, ein sehr aktives Netzwerk aus verschiedenen Akteuren rund um das traditionell in der Region vorhandene Wissen um die Vielfalt und Qualität regionaler Spezialitäten zu knüpfen und die Bevölkerung für die Wahrnehmung der Region als eigenständiges kulinarisch anspruchsvolles Gebiet zu sensibilisieren.“

Der Vereinszweck dient damit der Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde, der Förderung des traditionellen Brauchtums, der Volksbildung und Verbraucherinformation in diesem Bereich.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch

- a. Bereitstellung entsprechender Informationen
- b. Seminare, Vorträge
- c. Imagebildende Maßnahmen
- d. Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins können werden
 - Alle Privatpersonen, Firmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Institutionen, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
2. Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist die Verwurzelung in der Region Oberfranken. Die Kriterien dafür setzt der Vorstand durch Beschluss im Benehmen mit dem Kuratorium fest.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in den Verein. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist mit einer datenschutzrechtlichen Einwilligung zu verbinden, welche die zuständigen Behörden berechtigt, das Kuratorium und den Vorstand des Vereins über angeordnete schwerwiegenden Maßnahmen, insbesondere eine angeordnete Betriebsschließung, den Erlass eines Bußgeldbescheids, die Beantragung eines Strafbefehls oder die Erhebung der öffentlichen Klage zu informieren. Der Antragsteller wird schriftlich über die Aufnahme in den Verein unterrichtet.
4. Zu einem Ehrenmitglied kann durch die Vorstandschaft ernannt werden, wer sich auf hervorragende Art und Weise um die Zwecke und Aufgaben der „Genussregion Oberfranken e. V.“ verdient macht. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
5. Der Verein finanziert seine Aufgaben aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins „Genussregion Oberfranken“. Der Beitrag ist im ersten Monat eines jeden Geschäftsjahres fällig. Der Vorstand ist berechtigt, vorübergehende Minderungen des Beitrages, Stundungen oder befristeten Erlass von Beiträgen aus wichtigen Gründen zu gewähren.
6. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Auflösung
 - d) Insolvenz
2. Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss dem Verein unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins vorliegt. Ein berechtigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen das betroffene Mitglied bestandskräftig schwerwiegende Maßnahmen der Lebensmittelüberwachung ergriffen werden oder ein Bußgeldbescheid, ein Strafbefehl oder eine strafrechtliche Verurteilung in Rechtskraft erwachsen. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied gegen Nachweis mitzuteilen.
4. Gegen den Beschluss nach Absatz 3 kann das Mitglied Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von sechs Monaten ab Eingang des Widerspruchs.
5. In geeigneten Fällen kann der Vorstand die Mitgliedschaftsrechte eines Mitglieds suspendieren, bis das Vorliegen eines berechtigten Grundes zum Ausschluss geklärt ist. Das betroffene Mitglied soll zuvor angehört werden; unterbleibt die Anhörung, ist sie umgehend nachzuholen. Das suspendierte Mitglied darf insbesondere nicht mit seiner Mitgliedschaft im Verein oder mit dessen Logo werben. Beitragspflichten bleiben von der Suspendierung unberührt.

§ 6
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange im Rahmen dieser Satzung.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse des Vereins zu befolgen.

§ 7
Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. Das Kuratorium.

§ 8
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Abnahme der Jahresrechnung,
 - b) die Wahl des Vorstands und die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Wahl der Kuratoriums,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Auflösung des Vereins,
 - f) Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsverfahren,
 - g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
2. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung oder des Grundes der Einberufung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform einberufen und geleitet.
3. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regel vorsieht, mit einfacher Mehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten ein Antrag und die Beschlüsse als abgelehnt.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet. Das Protokoll enthält die Art, den Inhalt und den Zweck der Einladung, den Ort, den Beginn und das Ende der Sitzung, den Namen des Leiters der Sitzung, die Gegenstände und das Ergebnis der Beratung, den Wortlaut und das Abstimmungsergebnis von Beschlüssen.
6. Die Rechnungsprüfung wird durch zwei Rechnungsprüfer wahrgenommen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt werden. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen; sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Sie dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Mitgliederversammlung kann Änderungen der Satzung nur mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließen. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

§ 9
Vorstand und seine Aufgaben

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands können den Verein zusammen außergerichtlich und gerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, es muss zugleich Mitglied des Vereins sein.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so bestimmt die Mitgliederversammlung für die restliche Dauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.
5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der 1. Vorsitzende des Kuratoriums ist ständiger Gast bei den Vorstandssitzungen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
7. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung schriftlich zustimmen.

§ 10 Kuratorium

1. Das Kuratorium wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus mindestens 6 sachkundigen Personen. Es hat beratende Funktion und unterstützt den Vorstand und die Mitgliederversammlung bei allen Fachfragen, insbesondere bei der Erarbeitung und Beratung von Vorlagen für die Mitgliederversammlung.
2. Die Amtsdauer des Kuratoriums beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Kuratoriums im Amt.
3. Der 1. Vorsitzende des Kuratoriums wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er ist ständiger Gast bei allen Vorstandssitzungen des Vereins Genussregion Oberfranken.
4. Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen. Umgekehrt können Kuratoriumsmitglieder an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
5. Die Mitglieder des Kuratoriums können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden des Kuratoriums zurück treten. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vorzeitig aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied.
6. Das Kuratorium tritt nach Bedarf zusammen. Es wird vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Gegenstände etwaiger Beschlussfassungen eingeladen. Für die Berechnung der Frist zählt der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mit. Das Kuratorium ist einzuberufen, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder oder der Vorstand unter Angabe des zu beratenden Gegenstands schriftlich beantragen.
7. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende, anwesend ist. Beschlussfassungen des Kuratoriums erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11 Auflösung

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn nach Bekanntgabe des Auflösungsvorschlags in der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung die Auflösung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen wurde.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Staatliche Berufsschule Kulmbach zur Förderung der Ausbildung im Lebensmittelhandwerk und im Brauer- und Mälzerhandwerk.

Die Satzung wurde am 24. Oktober 2007 errichtet und am 8. Februar 2024 in den Abschnitten 2, 3, 8 und 11 aktualisiert.

Kulmbach, 10. Februar 2024



Klaus Peter Söllner
Landrat Landkreis Kulmbach
1. Vorsitzender des Vereins



Dr. Bernd Sauer
Handwerkskammer
Kuratoriumsvorsitzender



Norbert Heimbeck
Genussregion Oberfranken.
Geschäftsführer